



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Schauspiel als Beruf **(Handout)**

Darstellende Berufe

Schauspieler/innen Bühne, Film

Clowns Sprecher/in Hörbuch, Synchron,

Voice Over **Opernsänger/in**

Schlagersänger/in Models

Laiendarsteller/innen Kleindarsteller /

Statisten **Kabarettisten Comedians**

Puppenspieler/innen Artisten

Musicaldarsteller/in Moderatoren

Tänzer/in Stuntman/-frau

Schauspiel - drei Indizien

Ein Schauspieler - eine Schauspielerin, klar, jeder weiß, was das ist. Wirklich? Wie grenzt man zum Beispiel den Schauspielberuf von dem des Komparsen ab? Oder von den vielen Selbstdarstellern, die sich im TV-Nachmittagsprogramm tummeln? Oder von Kabarettisten? Die Beantwortung dieser Frage hat sehr konkret mit der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen und Gagen oder der Unterscheidung zwischen sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (auf Lohnsteuer) und selbständigen Tätigkeiten (auf Rechnung) zu tun. **Drei „Indizien“, die den Schauspielberuf von allen anderen (o.g.) abgrenzen:**

1. Das Schauspiel-ABC : **A verkörpert B, während C zuschaut** (Def. Eric R. Bentley *1916). **C** ist nicht ganz unwichtig. Als Schauspieler an einem Theater oder beim Film muss ich mich darum nicht kümmern. Um aber als selbständiger Schauspieler zu gelten, muss ich u.U. große Anstrengungen unternehmen (und auch unternehmen wollen), um ein möglichst zahlreiches, zahlendes Publikum (C) für mein eigenes Programm zu gewinnen. Denn als Beruf gilt die Schauspielerei aus Sicht des Steuerrechts und der Sozialversicherungen nur dann, wenn sie *dauerhaft auf Erwerb von Entgelt* ausgerichtet ist.
2. Schauspiel heißt **REAGIEREN** können (auf Mitspieler, Anweisungen, äußere Umstände, sogar im Selbstgespräch (Monolog)).
3. Schauspieler setzen, um reagieren zu können, mehrere Fähigkeiten gleichzeitig ein: **JONGLIEREN** mit Bewegung, Gestik, Mimik (und auch Requisiten).

Beruf - drei Merkmale

Das Wort *Beruf* ist von dem schönen deutschen Begriff Berufung abgeleitet. Und tatsächlich: der Schauspielberuf ist einer der wenigen, den man dauerhaft nicht gegen seinen Willen ausüben könnte. Der Staat definiert „Beruf“ allerdings prosaischer:

1. Die Tätigkeit ist darauf angelegt, **dauerhaft** ausgeübt zu werden, was i.d.R. eine entsprechende Berufsausbildung voraussetzt (Ausnahmen bestätigen die Regel).
2. Sie ist dauerhaft darauf ausgelegt, **Entgelt** zu **erzielen** (als Angestellter oder Selbständiger), das heißt: meinen Lebensunterhalt damit bestreiten zu können.
3. Sie ist darauf angelegt, der Allgemeinheit - dem Staat - einen Anteil des Gewinns abzugeben (**Abgaben** in Form von Steuern und Sozialabgaben).

Alles andere wäre „Hobby“ (Liebhaberei). Und es ist nicht wenig, was ich und auch mein Arbeitgeber - ob Theater oder Filmproduktion - dem Staat in Form von Steuern und Sozialabgaben „überlassen“ muss (siehe folgende Tafeln).

Gage

Steuern

Lohnsteuer (als Angestellter)

Einkommenssteuer (als Selbständiger)

Umsatzsteuer (als Selbständiger)

Gewerbesteuer (als Selbständiger)

Sozialabgaben

je zur Hälfte vom AG und vom AN bezahlt

Krankenversicherung 14,6 % (+1,1 auf den AN-Anteil)

Arbeitslosenversicherung 3,0 %

Gesetzliche Rentenversicherung 18,7 %

Betriebliche Zusatzrente (BVK) 9 %

Pflegeversicherung 2,35 (+0,25 auf den AN-Anteil) %

(Gesetzl. Unfallversicherung - zahlt allein der Arbeitgeber)

Freiwillige Beiträge

Pensionskasse Rundfunk 8%

ggf. Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Unkosten

für den selbständigen Künstler

Miete, Proberäume, Technik

Rechtsabgeltungen (für Autoren, Verlage, GEMA)

Büromaterial, Kommunikation, Werbung

Theater- und Filmschauspieler: Bewerbungsgotos, Datebanken,
ggf. Reisen zu Vorstellungen und Vorsprechen

Was bleibt übrig von meiner Gage

Beispiel: Theateranfängergage

	Bruttolohn	2000,00
Steuern	Lohnsteuer	184,58
	Soli.Zuschlag	10,15
	Summe Steuern	194,73
	Lohn nach Steuern	1805,27
Sozialabgaben	9,350% RV	186,00
	1,5% AV	30,00
	8,4% KV	168,00
	1,4% PV	28,00
	4,5% BVK	90,00
	Summe SoVers.	502,00
	Nettolohn (knapp 2/3 vom Brutto)	1303,27

Ausgaben des Arbeitgebers

Lohn, Sozialversicherungen, Umlagen, Unfallversicherung **ca. 2400,00**

Bedeutet für selbständige Künstler: Um auf die gleiche Nettogage wie ein Angestellter zu kommen - bei gleicher Absicherung -, muss ich wesentlich mehr Brutto in Rechnung stellen. Gaustregel: Angestelltenbrutto x 1,5 = 3000.

Beschäftigungsverhältnisse
angestellt - selbstständig - unständig

Selbständig oder angestellt?

Ob so oder so - das können weder der Künstler, noch sein Arbeit- oder Auftraggeber ohne Weiteres selbst bestimmen. Selbst dann nicht, wenn sie es beide einvernehmlich bestimmen wollten. Ob jemand als selbständig oder angestellt (und damit sozialversicherungspflichtig) gilt, hängt allein von der *Art* der Beschäftigung ab. Mithin bestimmen im Ernstfall Finanzämter und Sozialversicherungen, welche Art Beschäftigung tatsächlich vorliegt - ob im Sinne des Steuerrechts der Künstler als Angestellter oder Selbständiger zu gelten hat. Grundsätzlich ist Schauspielarbeit (Film und Theater) immer an Weisungen gebunden, schon allein, weil der Ort meines Arbeitsplatzes festgelegt ist: die Bühne einer bestimmten Stadt, die Gastspielorte einer Tournee, die Drehorte.

Damit mich Finanzamt, Versicherungsanstalten und die Künstlersozialkasse, KSK (dazu später) als selbständiger Schauspieler anerkennen (sofern ich als Schauspieler überhaupt freiberuflich arbeiten möchte), muss ich also nachweisen können, dass ich mich selbst um **mein Programm, meinen eigenen Arbeitsplatz (eigener Probenraum), den Aufführungsort** und **mein Publikum (C!)** kümmere. Dann muss ich mich auch selbst um Arbeitsmittel, mein Auskommen, die Steuerabgaben und die Absicherung für Krankheit, Alter, schlechte Auftragslage kümmern: ich muss unternehmerisch wirtschaften!

Angestellt - mit Schauspielervertrag

Du bewirbst Dich an einem Theater oder für eine Filmrolle. Direktionsrecht: der Arbeitgeber (Theater oder Filmproduktion) bestimmt, wann, wo und was ich zu tun habe (Stück, Rolle, auf welcher Bühne/ Film, Rolle, Drehort) und wie lange ich dafür zur Verfügung stehen muss (Vertragszeit). Ich übe dann als Angestellte eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus.

Ich stelle dem Theater oder der Filmfirma meine Arbeitskraft zur Verfügung. Bin an dann an Weisungen gebunden, trete alle Rechte (Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte) ab.

Dafür

- zahlt AG **Lohn**, entrichtet **Lohnsteuer + Sozialversicherungsbeiträge + UV**
- zahlt AG **50% -Anteil** an **KV,PV,AV,RV** + 100% **UV**
- trägt AG trägt das **Risiko** (den Verlust).
- zahlt BA ggf. **Arbeitslosengeld** (ab 365 entrichteten Arbeitstagen in 2 Jahren)

Ich weiß, was ich in der nächsten Zeit mache und verdiene, kann mich damit einrichten. Bin aber auch abhängig - die Qualität der Arbeit hängt sehr von Qualität des Arbeitsverhältnisses an.

Unständige Tätigkeit

Unständig ist nicht unanständig, sondern: eine weisungsgebundene (also sozialversicherungspflichtige) **Tätigkeit unter einer Woche**.

Berufsmäßig unständig beschäftigt ist, wer öfter für maximal eine Woche mal bei diesem, mal bei jenem Arbeitgeber angestellt ist (Synchron + alle verwandten Tätigkeit)

Unständig ist aber niemals: selbständig, man ist immer angestellt.

- Dafür erhalte ich **Lohn**, entrichte **Lohnsteuer**
- bin **sozialversichert** auch über die Arbeitswoche hinaus (bis zu 3 Wochen) .
- AG zahlt 50% **Anteil** an **KV,PV,RV** + 100% **UV**.
- **Aber: keine Arbeitslosenversicherung**
Ich werde also als berufsmäßig unständig beschäftigter Arbeitnehmer nie die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld erreichen können, weil keine Beiträge in AV geleistet werden.
Ich zahle relativ hohe Sozialabgaben, weil für u.U. einen Tag Beschäftigung ein ganzer Monat versichert wird.

Angestellt - mit Schauspielervertrag

Du bewirbst Dich an einem Theater oder für eine Filmrolle. Direktionsrecht: der Arbeitgeber (Theater oder Filmproduktion) bestimmt, wann, wo und was ich zu tun habe (Stück, Rolle, auf welcher Bühne/ Film, Rolle, Drehort) und wie lange ich dafür zur Verfügung stehen muss (Vertragszeit). Ich übe dann als Angestellte eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus.

Ich stelle dem Theater oder der Filmfirma meine Arbeitskraft zur Verfügung. Bin an dann an Weisungen gebunden, trete alle Rechte (Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte) ab.

Dafür

- zahlt AG **Lohn**, entrichtet **Lohnsteuer + Sozialversicherungsbeiträge + UV**
- zahlt AG **50% -Anteil** an **KV,PV,AV,RV** + 100% **UV**
- trägt AG trägt das **Risiko** (den Verlust).
- zahlt BA ggf. **Arbeitslosengeld** (ab 365 entrichteten Arbeitstagen in 2 Jahren)

Ich weiß, was ich in der nächsten Zeit mache und verdiene, kann mich damit einrichten. Bin aber auch abhängig - die Qualität der Arbeit hängt sehr von Qualität des Arbeitsverhältnisses an.

Selbständigkeit - auf Honorarbasis / Rechnung

Schauspieler bietet Programm an - Auftraggeber bestellt: Lesung, Performance, Präsentation, eigenes Kabarettprogramm, Konzert, Moderation ...

Du arbeitest selbstständig: teilst Dir Deine Arbeitszeit selbst ein, in eigenen oder gemieteten Proberäumen (Betriebsstätten), ggf. stellst Du Mitarbeiter ein.

- Du stellst eine **Rechnung** an den Auftraggeber (mit Steuernummer, fortlaufender Rechnungsnummer, Datum, genauer Leistungsbezeichnung, ausgewiesener Umsatzsteuer)
- trägst **Risiko** und die **Unkosten**
- zahlst **Einkommens- und Umsatzsteuer** (wenn Umsatz im Vorjahr über 17.500 und im laufenden Jahr über 50.000)
- Musst **eigenverantwortlich** vorsorgen + haushalten + versichern: **KV (Pflicht), Rente, Rücklagen, Private Haftpflicht (nicht Pflicht aber unerlässlich).**
- bleibst **Rechteinhaber** an Deinem Werk - kannst es weiterverwenden.
- Du kannst - und musst - Dich aber auch **selbst vermarkten** (Werbung, Netzwerke)
- musst selbst Auftraggeber **akquirieren**. Angebote machen.

Ich kann mehr verdienen - aber auch weniger. Muss haushalten. Dafür bin ich mein eigener Herr.

Beschäftigungsmodelle im Vergleich

Die nachfolgenden Tafeln veranschaulichen drei unterschiedliche Beschäftigungsmodelle. Zugrunde gelegt sind zwei Jahre. Weil Schauspieler/innen nur innerhalb dieses Zeitrahmens realistischerweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit eine reale Chance auf Vollversicherung erwerben können. Und weil ein Theaterfest-Engagement i.d.R. auf zwei Jahre angelegt ist.

Modell 1 überwiegend sozialversicherungspflichtig angestellt und „abgesichert“: Zweijahresvertrag am Theater (orange): ich erhalte regelmäßige meine Gage, bin rundum versichert, erwerbe Ansprüche für die Rente. Und kann die Zeit nach dem Engagement ein Jahr lang mit Arbeitslosengeld überbrücken. Wenn es Probezeiten und Vorstellungstermine zulassen, drehe ich. Hin und wieder bin auch zusätzlich auf selbständiger Basis („auf Rechnung“) tätig, indem ich Lesungen anbiete.

Modell 2 überwiegend sozialversicherungspflichtig angestellt und „abgesichert“: Eine Mischung aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen - entweder überwiegend aus Theaterengagements (Gastspiele, Tournee) plus Filmarbeiten. Oder umgekehrt: ich drehe in einer Serie. Auch dann bin ich „durchversichert“ und kann meinen Lebensunterhalt bestreiten (auf hohem Niveau)- und bin wegen meines „PRomi-Faktors“ dann auch noch für selbständige Arbeiten (auf Rechnung) gefragt.

Modell 3 überwiegend selbständig . *Hin und wieder nur* arbeite ich für Theater oder Film - also weisungsgebunden und damit versichert -,erlange damit aber kaum genügend sozialversicherungspflichtige Arbeitstage um Arbeitslosengeld betragen zu können. Es tut sich eine Vorsorgelücke für die Wechselfälle des Lebens auf (gelbes Feld). Und genau diese Lücke gilt es auszufüllen: durch eigene Vorsorge sowie Beitritt in die KSK (Künstlersozialkasse für Künstler , Musiker und Publizisten), freiwillige Weiterzahlung in die BVK (Bayerische Versorgungskammer), freiwillige Beiträge in die Pensionskasse Rundfunk.

2 Jahre

Theater / Festengagement

Gage plus KV, AV, PV, RV, UV

Film

**Selbstständige
Tätigkeit**

Theater / Gastspiele

Film

Film / Serie

Theater

Gage plus KV, AV, PV, RV, UV

**Selbstständige
Tätigkeit**

2 Jahre



Selbstständige Tätigkeiten auf Honorarbasis

Gage + KV, AV, PV, RV, UV

Film

Theater

Versicherungslücke
Ich muss selber vorsorgen für
Krankheit, Arbeitslosigkeit, Rente, Unfall

Selbstständige Tätigkeiten auf Honorarbasis

Gage + KV, AV, PV, RV, UV

Film

Theater

KSK - Künstlersozialkasse (Pflicht)
PK - Pensionskasse (freiwillig)
BVK - Bayerischen Versorgungskammer (freiwillig)
BA - ggf. freiwillige Arbeitslosenversicherung

Einstiegsgage TV

ÖFFENTLICH-RECHTLICH (ARD + ZDF): Einstiegsgage: 775,— (Buyout)

Bei ZDF-Produktionen wird zwischen Buyout-Verträgen (MA) und Verträgen mit Wiederholungsvereinbarung unterschieden (MW). Die Einstiegsgage für Wiederholungsverträge beträgt 750,—. Auf längere Sicht lohnen sich aber die geringeren MW-Gagen. Denn jeder Film wird üblicherweise mehrfach wiederholt. Ob MW oder MA ist allerdings nicht verhandelbar, ist also vorgegeben.

ProSiebenSat1: Einstiegsgage 920,— (Buyout)

Für Produktionen, die überdurchschnittlich gut gelaufen sind (z.B. durch Wiederholungen), gibt es eine Erfolgsbeteiligung, die in die Deutsche Schauspielkasse, deska) eingezahlt und daraus wiederum an die Mitwirkenden verteilt wird.

Die Einstiegsgage ist keine Mindest- und auch keine Regelgage. Jede Gage nach dem Einstieg muss individuell verhandelbar sein.

Vertragszeit

Bestimmt die sozialversicherungspflichtigen Tage

Die Vertragszeit ist nicht die Anzahl der Drehtage und ist auch nicht die Gesamtanzahl aller Drehtage des Filmprojektes (Drehzeit)

sondern

- umfasst immer die Zeit, **in der ich der Produktion (dem Arbeitgeber) uneingeschränkt zur Verfügung stehe** (Fachbegriffe im Vertrag: mit Priorität oder exklusiv).
- ist damit immer die **versicherungspflichtige Zeit**, für die Abgaben in die Kranken- und Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung eingezahlt werden.
- richtet sich nach der **Anzahl der Drehtage + Vorbereitungstage**, also nach der Berechnungsvereinbarung („Eckpunktepapier“ / Tabelle) zwischen den Versicherungsträgern, Produzenten und dem BFFS.
- Muss genauso auch als „**Vertragszeit**“ im Vertrag ausgewiesen sein.

Exkurs: **Unternehmensformen** für **selbstständige Schauspielerarbeit**

Solange ich ein Soloprogramm aufstelle, bin ich **Einzelunternehmer**. Wenn ich aber mit anderen ein Projekt mache, was ist es dann? Vorab: die ideale betriebliche Form für schauspielerische Tätigkeiten gibt es nicht - jede hat ihre Vor- und Nachteile und Risiken. Es kommt auf die persönlichen Verhältnisse an, auf das jeweilige Projekt. Und vor allem auf die Frage: **wer trägt das Risiko?** „Freie Gruppe“ ist jedenfalls kein Unternehmen im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Sie kann aber ein **Verein** sein (der darf Schauspieler sogar einstellen, aber keinen Gewinn machen), muss dann aber gemäß den Statuten des Vereinsrechts gegründet sein. Oder eine **Limited**, also eine Firma, die nur mit mind. einem Euro haftet. Vorsicht: schon mit dem Kauf eines Notebooks droht Überschuldung, dann gilt das Insolvenzrecht: volle Haftung und obendrein mache ich mich strafbar, wenn ich die Insolvenz zu spät anmelde. Für eine **GmbH** muss ich erstmal 25.000 Euro als Haftungseinlage einbringen - woher bekomme ich die?

Wenn ich mit mehreren (mind. noch einem Partner) etwas unternehme für einen gemeinsamen Zweck, dann ist es automatisch - auch ohne speziellen Gründungsakt - eine **GbR: Gesellschaft bürgerlichen Rechts**. Eine Freie Gruppe ist also zunächst eine GbR. Bedeutet: alle haben gleiche Rechte, Pflichten, Anteile, gleiche Aufteilung von Gewinn und Verlust. **Alle tragen gemeinsam das Risiko!** Wer zahlt den Schaden, wenn einer die Bühne abfackelt? Alle gleich, auch wenn nur einer schuld ist. Es sei denn, man trifft untereinander spezielle Vereinbarungen (im Rahmen geltenden Rechts) und hält diese per Vertrag oder Protokoll fest. Wichtig auch: eine GbR ist eine reine Personengesellschaft, bedeutet: wenn einer aussteigt, gibts die GbR in der Form nicht mehr, es sei denn man trifft für diesen Fall vorher spezielle Vereinbarungen (schriftlich). Und Achtung, aus einer selbständigen Tätigkeit in einer GbR kann schnell mal eine weisungsgebundene, also sozialversicherungspflichtige Tätigkeit werden. Mit unangenehmen Folgen. Der Leiter braucht nur die Gastspiele akquiriert zu haben, Proben anzusetzen und die Abendeinnahme vom Veranstalter zu kassieren und an seine Truppe zu verteilen. Alle freuen sich, dass er das so verantwortungsvoll für alle übernimmt. Aber Stopp! Finanzamt und die Versicherungsträger können sagen: der übt nun das Direktionsrecht aus, somit arbeiten die anderen weisungsgebunden. Und prompt haben alle Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen!

Die Truppe muss also vorab genau - am besten schriftlich - festlegen, dass jeder selbständig ist (das heißt, im Grunde kommen und gehen kann, wann er es für richtig hält, bzw. im Rahmen einer vorher *untereinander!* ausgemachten Vereinbarung und ggf. dass sich alle *untereinander!* bestimmte Aufgaben übertragen (Abendeinnahme kassieren), ggf. auch die Haftungsregelung und wieviel jeder als Anteil an den Ein- und Ausgaben beanspruchen kann. Und auch der ggf. Ausstieg eines Mitglieds sollte geregelt sein. Das kann auch ein dynamisches Projekt sein - man setzt sich einmal die Woche zusammen und hält neue Reglements per Protokoll fest. Freie Gruppe ist nicht nur Schauspiel-Kunst sondern auch die Kunst der Unternehmensführung. (Das gilt übrigens auch für Stadt- und Staatstheater.)

Versicherungen und Vorsorge

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG1) vorgestellt sowie Vorsorgeinstitutionen (**BVK, Pensionskasse Rundfunk, KSK**) die ich in Anspruch nehmen kann (oder sollte). Interessant ist dabei, dass man sich u.U. auch als selbständiger Künstler mit sehr überschaubaren Beiträgen eine effiziente Zusatzrente für das Alter erwirtschaften kann. Das sollte man sich - als Selbständiger - nicht entgehen lassen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ggf. offene und zusätzliche Fragen beantworten die FAQs im Anhang. Dort auch, was direkt im Anschluss an das Studium (Abschluss, Exmatrikulation) zu tun ist.

Arbeitslosenversicherung der Bundesagentur für Arbeit

Pflichtversicherung für jeden Angestellten, es sei denn er ist geringfügig beschäftigt (sog. Minijobs: unter 450,- im Monat + nicht mehr als 53 Stunden).

Kostet: 3 Prozent der Bruttogage - je zur Hälfte von Theater / Film und Schauspieler gezahlt. Max. bis zur Bemessungsgrenze gerechnet (EURO 50.850)

Mindestvoraussetzung 365 Arbeitstage in 2 Jahren (Regelanwartschaft). Oder 6 Monate in 2 Jahren (verkürzte Anwartschaft), wenn überwiegend Anstellungen unter 10 Wochen und Jahresgehalt nicht über Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt aller Rentenversicherten: z.Z. 34.860)

Bringt 60 % der letzten Nettogage

Bezugsdauer

06 Monate bei 12 Monaten Beschäftigung

08 Monate bei 16 Monaten

10 Monate bei 20

12 Monate bei 2 Jahren Beschäftigung (**z.B. Theater-Anfängerengagement**). Plus Übernahme der Krankenversicherungs- und Rentenbeiträge (80% des Rentenbeitrages aus dem Anstellungsverhältnis vor der Arbeitslosigkeit. Sollte das Jahr zuvor das Gehalt mind. 10 % höher gewesen sein, dann wird der Durchschnitt der letzten zwei Jahre zur Berechnung des Renten-Beitrages herangezogen).

Arbeitslosmeldung: unmittelbar ab Kenntnis von drohender Arbeitslosigkeit (innerhalb dreier Tage). Bei Film also sofort bei Vertragsunterschrift. **Wichtig: auch ohne Bezug von Arbeitslosengeld: immer melden, damit keine Lücken in der Rentenversicherungszeit entstehen! Darauf achten, dass keine Sperrzeiten für die Auszahlung von ALG entstehen.**

ALG II (HARZ IV) 416 Euro + Miete

Bundesagentur für Arbeit - weitere Leistungen

Berufs- u. Arbeitsmarktberatung - für Schauspiel- und Filmschauspieler sowie Opernsänger, Musicaldarsteller und Unterhaltungskünstler speziell durch die ZAV Künstlervermittlung.

Arbeitsvermittlung durch die ZAV Künstlervermittlung. Rollenvermittlung für Schauspieler und auch für Produktionen. Voraussetzung: Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schauspielschule, Vermittelbarkeit für die Bühne muss gegeben sein und keine zusätzliche private Agentur (was zwar rechtlich möglich, aber nicht sinnvoll ist).

Wichtig zu wissen: für die ZAV-Vermittlung ist es unerheblich, ob ein Schauspieler arbeitslos gemeldet ist, es sei denn er beantragt Fördermittel für eine Weiterbildungsmaßnahme.

Förderung Absolventenkatalog, unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung bei Umzug, Fahrtkosten zu Vorsprechen, Fotokostenzuschuss, Workshops, Arbeitsfördermaßnahmen, Bildungsgut-scheine für div. Workshops.

Eingliederungs- und Gründungszuschuss für max. 15 Monate. **Voraussetzung:** 354 sozialversicherungs-pflichtige Tage in 2 Jahren oder mind. 1 Tag Bezug von ALG 1. Dieser Bezug muss mind. noch 150 Tage gelten. Gründerplan mit Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (IHK, ZAV) muss vorliegen. **Bringt:** Weiterzahlung des ALG + 300 Euro pro Monat für die ersten 6 Monate - danach nur noch die 300 Euro.

BVK-Bayerische Versorgungskammer - Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - ist die Betriebsrente der Theater zusätzlich zur gesetzlichen Rente

Pflichtversicherung für Bühnenkünstler: zusätzliche Rente als Vorsorge für Alter, Berufsunfähigkeit, Hinterbliebenenversorgung (Sterbe-, Witwen, Waisengeld), Zuschüsse für Heilkosten (z.B. Zahnersatz), Steuerkarten (Ermäßigungen für Theaterbesuche).

Anmeldung erfolgt durch das Theater (alle Theater sind Pflichtmitglieder) - ich muss darüber informiert werden.

Kostet 9% von der Gage, je zur Hälfte bezahlt vom Theater und vom Schauspieler.

Bringt ab 60 Beitragsmonaten Anspruch auf lebenslängliche Zusatzrente - je nach Höhe der eingezahlten Beträge, **ich kann in guten Zeiten mehr einzahlen, in schlechten weniger** (Verrentung je nach Beitragszeiten zw. 22,2 % und 5,1 % - sehr gute Anlage). „Riesterfähig“ - bedeutet: der Staat zahlt Zuschüsse.

Weiterversicherung für Selbständige ist freiwillig (auf Antrag) möglich und als zusätzliche Altersabsicherung absolut bezahlbar und empfehlenswert. Monatsbeitrag mind.Euro 12,50. In Einkommensstarken Jahren kann man auch mehr einzahlen.

Wer einmal drin ist - sollte unbedingt drin bleiben, also freiwillig jeden Monat mind. 12,50 einzahlen (am besten per Dauerauftrag), auch wenn er nicht mehr am Theater arbeitet.

PK - Pensionskasse Rundfunk **freiwillige Alters- und Hinterbliebenen-Vorsorge für freie** **Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Sender ZDF, ARD**

Voraussetzung Anmeldung über die Website - spätestens dann, wenn das erste Engagement für ZDF oder ARD vertraglich vereinbart ist

Kostet 8% der Bruttogage, je zur Hälfte von der Produktionsfirma und vom Schauspieler bezahlt. Firma führt die Beträge ab. Interessant: Zusätzliche Beitragszahlungen (in guten Jahren) sind möglich und erhöhen damit die Zusatzrente. Befreiung von Beitragspflicht möglich nach 5 Jahren.

Bringt: nach 5 Jahren Beitragszahlung lebenslange Altersrente (ähnlich der Bayerischen Versorgungskammer für Theater).

Weiterversicherung auch als Festangestellter möglich.

Kündigung möglich - Auszahlung der vom Schauspieler eingezahlten Beträge mit mind. 1,75% Verzinsung.

KSK - Künstlersozialversicherung für selbständige Künstler, zahlt 50% der Beiträge zur KV, PV, RV

Pflichtversicherung für freischaffende Künstler. Publizisten. I.d.R. also nicht für Schauspieler. denn Schauspieler sind weisungsgebunden, also angestellt, beschäftigt. Es sei denn: Kabarettisten, eigene Programme, überwiegende Tätigkeit in GBRs

Aufnahme erfolgt per Prüfungsbogen. **Unbedingt beraten lassen! (Von Kollegen, BFFS, Spezialisten)**

Voraussetzungen Nach § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG): es muss eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden. Ab dem 4. Jahr der Anmeldung min.3900 Einkommen/ Jahr - **überwiegend aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit in Deutschland.**

Rentenversicherung ist auch für Angestellte freiwillig möglich, wenn das Einkommen aus **zusätzlicher selbständiger** Tätigkeit mind. 3900, aber höchstens 34.800 beträgt (neue Bundesländer 29.400). Nutzen: für jeden eingezahlten Euro zahlt die KSK einen drauf .

Krankentagegeld ab 7. Woche (auch schon ab der 3. Woche gg. Aufpreis).

Beitragshöhe richtet sich nach der Höhe des vom Schauspieler selbst geschätzten Einkommens und den gesetzlich festgelegten Sätze. (2016 KV 14,6 %, RV 18,7 & , PV 2,8 %)

Bemessungsgrenze 2016: 50.850/4237,50 (heißt: auch wenn man mehr verdient, bleibt der Beitrag in die KSK bei 4237,50 „gedeckt“)

Info: http://www.ifb.uni-erlangen.de/fileadmin/ifb/doc/publikationen/gruendungsinfos/KSK_01_12.pdf und www.kuenstlersozialkasse.de

GVL

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

Mit der Gage für den Dreh ist nicht nur meine Arbeitskraft bezahlt, sondern auch der Erwerb div. Rechte: das Persönlichkeitsrecht (Recht an meine Erscheinungsbild und meiner Stimme) und das Leistungsschutzrecht (eine Ableitung des Urheberrechts). Ich erbringe als Schauspieler eine Leistung, die nur ich persönlich erbringen kann und die wird nicht nur im TV sondern auf vielfältige Weise weitervermarktet, auch im Ausland Damit werden Erlöse (Zweiterlösungen) und das Recht dazu muss mir erstmal abgegolten werden. Das ist natürlich ein erheblicher Aufwand und dafür gibts die GVL (ähnlich zur GEMA für die Musiker).

Zweck nimmt Zweitverwertungsrechte aus der Nutzung von Filmwerken zur öffentlichen Wiedergabe (Hotels, Vermietung, Verleih, Vervielfältigung etc.) treuhänderisch wahr und verteilt die daraus eingehenden Gelder an die Mitglieder, je nach deren Drehtagsanteil an dem verwerteten Film. Beratung der Mitglieder in urheberrechtlichen Angelegenheiten. Wahrung der Rechte im Ausland (per Abkommen mit ausl. VWG).

Voraussetzung : Wahrnehmungsvertrag abschließen und über das Datensysteme der GVL (ARTSYS) jede Mitwirkung an einem Filmwerk selbst angeben. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Schauspielerische Leistungen können bis 50 Jahre nach der Erstausstrahlung geltend gemacht werden. Einnahmen aus Verwertungsrechten sind steuerpflichtig.

Bringt zusätzliche Tantiemen-Ausschüttung abhängig von Drehtagen und Gage - das kann in guten, drehereichen Zeiten ein Theatermonatsgehalt ausmachen.

deska

Deutsche Schauspielkasse GmbH

Zweck: Die deska Deutsche Schauspielkasse GmbH wurde vom Bundesverband Schauspiel (BFFS) ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe ist, die vom BFFS vertraglich ausgehandelten urheberrechtlichen Zusatzvergütungen für alle berechtigten Schauspielerinnen und Schauspieler einzusammeln und an sie auszukehren.

Solche Vergütungsvereinbarungen hat der BFFS bisher abgeschlossen: mit **ProSiebenSat.1** über die Zahlung von Folgevergütungen bei quotenstarken Filmen, Reihen- und Serienepisoden

und

mit der **Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen** über eine Erlösbeteiligung bei wirtschaftlich erfolgreichen Kinofilmen.

Exkurs Werbung

Vorab: es ist kein Makel, Werbung zu machen, mittlerweile ist allgemein anerkannt, dass auch Werbefilme zum Beruf gehören.

Es gibt viele Arten von Werbefilmen: Produktwerbung im Kino und / oder TV, Imagefilm (eine Firma präsentiert sich ihren Kunden), Schulungsfilme, Testimonial (Star bewirbt Produkt), Influencer (Internet-Stars testen und präsentieren Produkte), Social Spots (für soziale Werke) Virales Marketing (im Internet und über Social Media) - und jede Form hat ihre eigenen branchenüblichen Vergütungs-Spielregeln.

Warum macht man Werbung? Es geht nicht um die Qualität einer Filmhandlung, auch nicht um die Herausforderung einer Rolle, sondern um die Umsatzstärkung eines Produktes und den Erfolg eines Unternehmens. Am Ende macht man Werbung für eine angemessene Vergütung - die Vergütung muss stimmen. Werbung ohne angemessene Vergütung macht keinen Sinn (es sei denn es geht um soziale Interessen (Socialspots)).

Was wird vergütet? Zum einen die *Leistung (Gage)*, bzw. dass ich dem Produzenten zur Verfügung stehe (damit ist Werbung immer eine weisungsgebundene, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit - nicht auf Rechnung!). Aber vor allem dafür, dass meine *Persönlichkeitsrechte* mit einem Produkt in allen möglichen Medien verbunden und verwertet werden. Das ist ein wichtiger Punkt. Denn das ist bei Werbung der größte Vergütungsanteil - der Werbung überhaupt erst lukrativ macht. Umgekehrt gilt aber auch: nicht Jeder möchte von der Allgemeinheit (auf der Straße) mit einem Produkt oder Unternehmen in Verbindung gebracht werden. Es kommt also schon drauf an, wofür man wirbt. Oder: je unattraktiver das Produkt - umso höher sollte die Vergütung sein!

Speziell: Vergütung für Werbung

VELMA: Es gibt für die Vergütung von Werbeauftritten und Nutzungsarten klare Vorgaben, die der **Verband lizenzierter Moselagenturen e.V.** verbindlich aufgestellt und gelistet hat. Diese sog. Velma-Liste entstand jedoch noch im analogen Zeitalter. In der digitalen Welt bietet sie nur noch Anhaltspunkte für Maximalforderungen. Aber generell gilt immer noch folgende Vergütungsregel:

Gage: eine (normal verhandelbare Tagesgage (TG) für jeden Drehtag, plus diese TG (also 100%) für Vorbereitungstag (Fitting), plus 100% für An- und Abreise. (Also 3 TG für einen Drehtag)

Vergütung für die Vergabe der Rechte, aufgeteilt nach Nutzungsarten und immer für ein Jahr (egal wie oft und wie lange, bezogen auf die Nutzung in Deutschland - für andere Länder gelten andere Prozentzahlen): *Fernsehen* 300% (egal wie oft und in welchem Sender) - oft auch nur die Hälfte. *Kino:* 150 %, *Internet:* 120-150% (das ist kaum festgelegt und sehr frei verhandelbar), *Printmedien* 100 % *Plakate* 100 %, *POS* 100% (Aufsteller etc. in Märkten).

So können bei vollständiger Nutzung für einen Drehtag zusätzlich zw. 300 und 1000 Prozent! für die Nutzung anfallen.

Agenturprovision: 20 % auf alles. Diese Provision wird - anders als beim fiktionalen Programm - nicht aus der Schauspielgage erhoben, sondern vom Werbetreibenden der Agentur „on top“ gezahlt. (Vom Schauspieler Provision einzubehalten ist unseriös). Werbung ist damit für Agenturen äußerst attraktiv, denn für einen DT kann ein Vielfaches der im fiktionalen Bereich üblichen Provision erhoben werden. Da die ZAV Künstlervermittlung provisionsunabhängig arbeitet, fallen eigentlich keine zusätzlichen Agenturprovisionen an. Da diese aber im Vorhinein kalkuliert sind, werden sie meistens auf die Schauspielgage aufgeschlagen, zum Nutzen also der Schauspieler und Schauspielerinnen.

Die vollständige Velma-Liste für alle Länder siehe: www.velma-models.de/images/buyout/pdf

FAQ

FAQ

Arbeitsagentur, Finanzamt, Rente, Künstlersozialkasse

Wann kann Arbeitslosengeld (ALG 1) beantragen? Für die reguläre Anwartschaft (**Rahmen-Anwartschaft**) muss ich mind. 365 Tage sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb von 2 Jahren nachweisen können. Es gibt auch die sog **Verkürzte Anwartschaft** für 180 sv-pflichtige Beschäftigungstage innerhalb von einem Zeitraum von 2 Jahren. Diese müssen aber überwiegend aus Beschäftigungen unter 6 Wochen entstanden sein und im Jahr vor der Meldung darf ich nicht mehr als insgesamt 35.700 EUR brutto verdient haben.

Wie lange bekomme ich ALG 1? Das hängt von der Dauer der Beschäftigung ab. Für die Rahmen-Anwartschaft (mind. 365 Arbeitstage in zwei Jahren) gilt: für 12 Monate Beschäftigung innerhalb von 2 Jahren erhalt ich 6 Monate ALG. Für 16 Monate erhalte ich 8 Monate lang ALG. 20 Monate sv. Beschäftigung gleich 10 Monate ALG. Zwei Jahre engagiert (z.B. am Theater) gleich 1 Jahr ALG. (Längere Beschäftigungszeiten und damit einen längeren ALG1-Bezug kann ich erst ab dem 50. Lebensjahr anrechnen lassen). Bei verkürzter Anwartschaft (mind. 180 Tage beschäftigt innerhalb von 2 Jahren) gilt: 3 Monate ALG für 6 Monate Beschäftigung, 4 für 8 und 5 für 10 Monate.

Ich werde arbeitslos - was ist zu tun? Zunächst mal ist zu unterscheiden zwischen der Meldung *arbeitsuchend* für den Zeitpunkt, ab dem ich weiß, dass mein Arbeitsvertrag enden wird - und der eigentlichen *Arbeitslosmeldung*, also dem Termin, ab dem ich tatsächlich arbeitslos bin. *Arbeitsuchend* muss ich mich 3 Monate vor Beendigung des Vertrages melden (Nichtverlängerungsmitteilung vom Theater oder weil der Vertrag von vornherein bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet ist) und zwar bei meiner örtlichen Arbeitsagentur (nicht bei der ZAV). Das geht persönlich, telefonisch oder auch online. Sollte ich erst später erfahren, dass die Beschäftigung enden wird, muss ich mich sofort (spätestens innerhalb drei Werktagen ab Kenntnis der Beendigung) arbeitsuchend melden. Der Sinn ist, dass die Arbeitsagentur mich bei der Suche oder Aufnahme einer neuen Beschäftigung unterstützen kann, um Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden. Die *Arbeitslosmeldung* muss ich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit persönlich bei der örtlichen AA melden. Denn ALG1 bekommt man erst ab dem Tag, an dem man sich gemeldet, den Antrag und alle Unterlagen vollständig eingereicht hat.

Welche Unterlagen werden für die Beantragung von ALG1 benötigt? Personalausweis mit aktueller Meldeadresse oder Pass mit Anmeldebescheinigung, Lebenslauf, Kündigung (Nichtverlängerungsmitteilung), das ausgefüllte Arbeitspaket (bekommt man in der AA oder online), eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Arbeitsbescheinigung, Sozialversicherungsnummer.

Ich bekomme ein Jahr ALG 1 - habe zwischenzeitlich ein neues Engagement, verfällt der Restanspruch? Nein, er verfällt erst nach 4 Jahren. Wenn ich also innerhalb von vier Jahren wieder arbeitslos werden sollte, dann erhöht sich die Bezugsdauer von ALG 1 um die nicht ausgeschöpften Monate aus der vorherigen „Anwartschaft“.

Wenn ich ALG beziehe und einen Drehtag habe - verfällt dann der Anspruch? Nein (s.o), wenn ich mich nach dem Dreh wieder arbeitslos melde, erhalte ich weiter das ALG1 für die gesamte Dauer meines Anspruches. Heißt: schon mit dem Unterzeichnen des Vertrages muss ich mich beim AA abmelden (telefonisch oder online) und gleich wieder anmelden.

Ich habe Anrecht auf ALG1 - wieviel bekomme ich? Normalerweise 60 % des Nettogehalts des vorangegangenen Jahres (Eltern 67 %). Wenn ich nun aber vor diesem Jahr mehr verdient hatte (mind. 10%), dann wird der Durchschnitt aus zwei Jahren herangezogen. Weiterbildungsmaßnahmen: Ich war zwei Jahre am Theater - habe also Anrecht auf 1 Jahr ALG1 - mache aber eine Camera Acting Weiterbildung. Wird ALG dennoch weiter bezahlt? Und wie lange? Ja, das ALG 1 läuft weiter - wenn die Fortbildung der Wiedereingliederung dient. Dann wird sie i.d.R. sogar von der Arbeitsagentur bezahlt (ich erhalte dafür einen sog. Bildungsgutschein). Die Bezugsdauer verlängert sich dann um die Hälfte der Dauer der Weiterbildung. Beispiel: 2 Jahre Engagement, anschl. arbeitslos gemeldet und 2 Monate Weiterbildung an gefördertem Synchronkurs ergeben 13 Monate ALG (12 regulär + 1 Monat für die 2 monatige Weiterbildung). Außerdem bin ich auch während der WBM über die AA sozialversichert.

Meine Weiterbildungsmaßnahme wird von der AA nicht übernommen - erhalte ich dennoch ALG? Ja - wenn die AA der Teilnahme vorab zugestimmt hat und jederzeit die Möglichkeit zum Abbruch der Maßnahme besteht, wenn die Chance auf eine neue Anstellung gegeben ist. Auch während der Weiterbildungsmaßnahme bin ich sozialversichert.

Ich bekomme ALG! - Aber wer zahlt Krankenkasse und Rentenbeiträge? Die Arbeitsagentur übernimmt die Kosten für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Der Betrag, den die AA an die DRV für die Rente überweist, wird aus 80% des vor der Arbeitslosigkeit erhaltenen Monats-Bruttolohns errechnet.

Ich bin arbeitslos, habe aber keinen Anspruch auf ALG1. Muss ich mich dennoch arbeitslos melden? Müssen nicht - aber Sollen unbedingt! Es werden dann zwar keine Beträge in die DRV eingezahlt, aber die Zeiten der Arbeitslosigkeit gleichwohl für die Renten-Anwartschaft angerechnet - je mehr Anrechnungszeit umso früher kann ich ggf. später in Rente gehen.

Europäisches Ausland: Ich ziehe nach Beendigung meines Engagements am Burgtheater in Wien nach Deutschland um, kann ich hier ALG1? Nein, zuständig ist weiterhin der AMS (Arbeitsmarktservice) in Österreich. Ja, wenn ich aus Sicht der deutschen BA genügend versicherungspflichtige Arbeitstage und nach Vertragsende in Österreich mind. eine versicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland nachweisen kann (egal wie lange, es reicht ggf. auch nur ein Drehtag).

Ich beziehe in Deutschland Arbeitslosengeld - kann ich nach Österreich, um dort Arbeit zu suchen, ohne das ALG zu verlieren? Ja, drei Monate. Verlängerung bis zu 6 Monate möglich. Ich muss mich beim AMS in Österreich *arbeitssuchend* melden. Und muss meiner AA vor der Ausreise mind. 4 Wochen zur Verfügung gestanden haben. Benötigt wird außerdem das Formular PD U2. Das muss ich beim AMS vorlegen. ALG wird weiterhin vom deutschen AA gezahlt - in gleicher Höhe wie bisher. Ich kann den Aufenthalt auch Stückeln - bis insgesamt sechs Monate ausgeschöpft sind. Danach kann ich erst wieder beantragen, wenn zwischenzeitlich eine Arbeit - egal wo - aufgenommen wurde. **Bin ich dann auch Krankenversichert?** Ja, sogar rentenversichert. Ich benötige eine Europäische Krankenversicherungskarte (erhalte ich von meiner Kasse) und muss mich in Österreich bis spätestens 6 Tage nach Abreise beim AMS gemeldet haben. Sonst können Lücken entstehen.

Ich erhalte in Österreich ALG, ziehe nach Deutschland, um hier Arbeit ein Engagement zu suchen. Wird das ALG vom AMS weitergezahlt? Ja, 3 Monate (verlängerbar auf bis zu 6). Ich muss mich spätestens 6 Tage nach Abreise beim AMS melden, benötige das Formular PD U2. Wenn ich nach drei Monaten zurückkehre, muss ich mich sofort wieder bei AA melden (telefonisch).

Grenzgänger: Ich habe meinen Lebensmittelpunkt in Österreich, arbeite vorübergehend in Deutschland und umgekehrt. Erhalte ich Leistungen von den Arbeitsämtern? Ja, vom Wohnstaat nach dessen Bemessungen.

Wird Harz IV im Ausland weitergezahlt? Nur dann wenn man in Deutschland weiterhin seinen ständigen Wohnsitz hat und nur max. 21 Tage lang wg. Urlaub oder Weiterbildung (Abmeldung bei AA bzw. Jobcenter erforderlich).

Ich erhalte in Deutschland ALG 1, arbeite vorübergehend in Österreich. Wird anschließend weiter ALG1 gezahlt? Ja (wenn keine vier Jahre vergangen sind).

Wo gibt's Infos zum Thema Arbeitsagentur?

<https://www.alg-i.de>

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erste-schritte-arbeitslosigkeit>

Ab wann bekomme ich regulär eine Rente - genannt „gesetzliche Rente“? Ich muss mind. 5 Jahre sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, dann bekomme ich ab dem Alter von 67 Jahren eine Rente. Wenn ich mind. 35 Jahre gearbeitet habe, kann ich auch schon mit 63 in Rente gehen, allerdings mit Abschlägen (man müsste dann also ab dem Alter von 28 Jahren ununterbrochen beschäftigt gewesen sein). Hier wieder wichtig: die Meldung beim AA, auch wenn ich kein ALG 1 erhalte (s.o), denn auch diese Zeit der Arbeitslosigkeit zählt.

Mit welcher Rentenhöhe kann man rechnen? Schwer zu sagen, hängt davon ab, wie lange man versicherungspflichtig gearbeitet hat und von der Höhe der Gage. Durchschnitt ist z. Z. ca. 40% vom Brutto. Wichtig ist, dass man alle Zeiten einer Beschäftigung und auch die der Arbeitslosmeldungen möglichst lückenlos belegen kann. Also Zeugnisse, Verträge, Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber immer aufbewahren. Ab dem 27 Lebensjahr verschickt die DRV automatisches jedes Jahr eine Renteninformation, das ist aber nur eine Hochrechnung. Darin wird immer auch auf Nachweislücken hingewiesen. Diese sollte man füllen und der DRV mitteilen.

Woraus besteht „Rente“ bzw. das Altersruhegeld? I.d.R. aus 3 Komponenten: der gesetzlichen Rente plus einer Betriebsrente (BVK über die Theaterengagements bzw. weitere freiwillige Einzahlung - Mindestbetrag 12,50 pro Monat und die Pensionskasse Rundfunk aus meinen Beschäftigungen für ARD und ZDF) plus Eigenleitungen (z.B. Riestervertrag).

Wo gibt's Infos zum Thema Rente?

Rente: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/01_allgemeines/00_allgemeines_node.html

BVK: <http://www.versorgungskammer.de/portal/page/portal/wwwbvk/de/index.html>

Pensionskasse Rundfunk: <https://www.pensionskasse-rundfunk.de/index.php?id=startseite>

Durchstarten - was ist nach dem Studium zu tun? 3 Monate vor Ende des Studium bei der örtlichen AA **arbeitssuchend melden** (online). Mit der **ZAV Künstlervermittlung** (Theater- und Filmabteilung) Kontakt aufnehmen. Nach Ende des Studiums **Krankenversicherung** abschließen (z.B. AOK, DAK, Techniker KK). **Steuer-ID** (Steuernummer) beim Finanzamt des Hauptwohnsitzes beantragen (läuft i.d.R. aber automatisch über den ersten Arbeitgeber/Theater). Ggf. **Sozialversicherungsausweis** bei der Krankenkasse beantragen (läuft i.d.R. automatisch über den Arbeitgeber/das Theater ab der ersten Beschäftigung). Die Sozialversicherungsnummer hat man dann ein Leben lang. Sie bescheinigt die Mitgliedschaft im Sozialversicherungssystem. Bei Arbeitgeberwechsel (z.B. Drehtag) muss man der Produktionsfirma die SV-Nummer angeben, damit die Beiträge an die richtige Stelle überwiesen werden können. Es empfiehlt sich, eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen (mit einer möglichst hohen Schadenssumme - kostet nicht viel).

Komm, wir machen das auf Rechnung ... (und sparen uns die Versicherungen)! Vorsicht! Rechnungen kann man nur für selbständige Leistungen stellen. Schauspieler arbeiten aber i.d.R. weisungsgebunden, d.h. ihnen wird gesagt, was, wann, wie lange, wo und mit welchen Mitteln zu tun ist. Dann fallen immer Sozialabgaben an und Lohnsteuer. Keine Rechnung! Das kann man auch nicht einfach per Vertrag anders bestimmen, selbst wenn beide Partner das so handhaben wollten. Denn entscheidend ist nicht das Etikett, sondern was drin ist - und das bestimmen im Zweifel nicht die Vertragspartner sondern die Versicherungsträger und das Finanzamt. Es drohen u.U. Nachzahlungen und Strafen (und außerdem steht man am Ende - im Alter - meistens doch schlechter da).

Wann kann ich als Schauspieler eine Rechnung stellen? Wenn ich tatsächlich selbständig arbeite - also ganz klar selbst bestimme, wann und wo ich etwas aufführe, wenn ich es in meinen eigenen Räumlichkeiten erarbeite und auf eigenes finanzielles Risiko. Klassisches Beispiel: Kabarettprogramm (eigener Text, Veranstaltungsort selbst akquiriert, eigene Plakate und wenn keiner kommt gibt's auch kein Geld).

Muss ich ein Gewerbe anmelden? Nein - Du verkaufst ja keine Waren sondern Deine Leistung. Wenn Du allerdings durch den Verkauf Deiner CDs und Fan-Artikel mehr verdienst als durch Deine Auftritte, dann solltest Du trennen: Gewerbe anmelden für den Warenhandel (Umsatzsteuer ist dann 19%), Auftritte als selbständiger Unternehmer.

Was gehört auf eine Rechnung? Mein Name und meine Anschrift (Rechnungssteller), **Adressat:** Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Kunde), **Steuernummer:** erhalte ich vom Finanzamt oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** - diese benötige ich für Rechnungen ins europäische Ausland, **Datum der Rechnung, Rechnungsnummer:** eine fortlaufende Nummer, wenn gewünscht mit Buchstaben, am besten fortlaufend - darf sich jedenfalls auf anderen Rechnungen nicht wiederholen. **Art der Leistung:** daraus sollte hervorgehen, dass es sich tatsächlich um eine selbständige und nicht weisungsgebundene Leistung (s.o.) handelt. **Zeitpunkt der Leistungserbringung:** Es reicht der Monat. **Im Falle von Abschlagszahlungen (Vorschuss)** muss der Zeitpunkt der Zahlung angegeben werden. **Rechnungsbetrag:** aufgeschlüsselt nach **Nettobetrag** der Rechnung, Angabe des **Umsatzsteuersatzes** (für künstlerische Beiträge i.d.R. 7 % sonst 19%), **Höhe des Umsatzsteuerbetrags**, ggf. Angabe bei **Steuerbefreiung** (Kleinunternehmer-Regel - s.u.). **Rabatte, Skonto:** jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts muss in der Rechnung aufgeführt werden, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, z.B.: "2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt".

Umsatzsteuer warum? - Ich bin doch Künstler und kein Unternehmer? Das sieht das Finanzamt anders. Nach [§ 2 Abs. 1 UStG](#) ist derjenige Unternehmer, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig und nachhaltig betreibt, d.h. mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen - im Gegensatz zur weisungsgebundenen Tätigkeit (Lohnsteuer und Sozialabgaben) und auch im Ggs. zum Gewerbetreibenden (Verkauf von und Handel mit Produkten z.B. CDs). Nachhaltig meint: die Tätigkeit muss auf Dauer zur Erzielung von Entgelten angelegt sein (aber nicht unbedingt mit dem Ziel, den Lebensunterhalt damit bestreiten zu können - es kann ja auch eine Nebentätigkeit sein, z.B. Lesungen außerhalb meines Theaterengagements). Eine dauerhafte Tätigkeit ohne Entgeltziel wäre aus Sicht des Finanzamtes „Liebhaberei, Hobby“ - auch dann muss ich Steuern zahlen, kann aber keine Unkosten geltend machen. Unerheblich ist, ob ich meine Leistung für ein Unternehmen oder für Privatleute erbringe.

Muss ich als Selbständiger immer Umsatzsteuer zahlen? Es gibt eine Ausnahme: nach [§ 19 UStG](#) kann ich mich als sog. **Kleinunternehmer** von der Zahlung der Umsatzsteuer befreien lassen (muss dann auf der Rechnung vermerkt sein), wenn der Umsatz im Vorjahr unter 17.500 EUR blieb und der zu erwartende Umsatz des laufenden Jahres unter 50.000 EUR fällt. Diese (optionale) Regelung gilt jedoch nur für Kleinunternehmer, die im Inland ansässig sind. Umsätze ausländischer Künstler sind daher nicht von [§ 19 UStG](#) erfasst.

Muss ich als selbständiger immer eine Steuererklärung machen? Ja, das hat aber auch den Vorteil, dass ich dann Unkosten absetzen kann (das neue Notebook, Briefmarken, Postwertzeichen, Bewirtungen, Miete für Probenraum etc) - jedenfalls solange die Leistung dauerhaft auf Erzielung von Entgelt ausgerichtet ist (s.o).

Muss ich auch eine Steuererklärung machen, wenn man auf Lohnsteuer arbeitet - wenn also die Steuer gleich vom Arbeitgeber ans Finanzamt überwiesen wird? Nein, muss ich nicht. Mir steht immer ein fester Freibetrag zu, der automatisch von der Steuer abgerechnet wird. Aber auch dann sollte man eine machen, denn man bekommt fast immer Geld vom Finanzamt erstattet, weil die Freibeträge relativ gering und nur standardisiert errechnet werden. Daher: alle Quittungen immer aufbewahren (Schuhkarton, Ordner) und bis 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung abgeben. Dabei helfen Lohnsteuervereine vor Ort. Arbeitet man auf Lohnsteuer und auf Rechnung, dann muss ich auf jeden Fall eine Steuererklärung abgeben. In diesem Fall empfiehlt sich Steuerberatung.

Wann kann, bzw. wann muss ich in die KSK? Als Schauspieler kann ich nicht ohne weiteres in die KSK, weil ich überwiegend auf Lohnsteuer arbeite - der Schauspielberuf ist immer weisungsgebunden und damit sozialversicherungspflichtig. Um als Schauspieler in die KSK zu kommen, muss ich also nachweisen, dass ich überwiegend selbständig tätig bin (s.o.). Dann aber ist mein Eintritt in die KSK sogar Pflicht. Und zwar wenn ich spätestens ab dem 4. Jahr der Anmeldung mehr als 3500 Euro im Jahr verdiene.

Vertragsgestaltung

Angestelltenvertrag **Letter**
of Intent **LOI** **Dealmemo**
Schauspielervertrag
Mündliche Absprache
Rückstellungsvertrag

Der Schauspielervertrag - Vorbemerkungen

Vertrauen: Regel Nummer 1: mit einem Vertrag kann man kein Verhältnis begründen. Es muss zunächst mal Vertrauen bestehen, gemeinsam etwas schaffen zu wollen. Verträge sind für den „worst case“ da. Dann ist es gut, wenn man sich wenigstens auf Vertragsbestimmungen verlassen kann. Also sollte sich ein Vertrag auf die Grundpfeiler stützen, die eine weisungsgebundene, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen: was habe ich zu tun, wann, wie lange, wo, für welche Gage?

Gelten mündliche Absprachen? Ja, wenn wir ausgemacht haben, wann, wo, was ich tun soll und für wieviel Gage, dann gilt es! (Fehlt nur ein Teil, dann gilt es nicht!). Nur: Im ‚worst case‘ erinnert sich der andere plötzlich nicht mehr an die Absprachen. Daher empfiehlt es sich, ein sog. **Dealmemo** aufzusetzen über die mündliche Absprache. Das sollten dann beide unterzeichnen. Dann stellt sich auch schnell heraus, wenn es womöglich noch Missverständnisse oder offene Fragen gibt. Die kann man dann noch klären.

Brauche ich über das Dealmemo hinaus dann noch einen **Schauspieler- bzw. Angestelltenvertrag?** Eigentlich nicht. Denn alles über die Grundpfeiler hinaus gehende regelt das Bürgerliche Gesetzbuch. Es liegt vor allem im Interesse des Produzenten, einen Vertrag zu machen, weil darin nicht nur die Art der Beschäftigung geregelt ist, sondern auch die Veräußerung meiner Persönlichkeits- und Leistungsschutzrechte an den Produzenten. Ohne den Erwerb dieser Rechte könnte er das Werk gar nicht vermarkten. Da gibt es allerdings i.d.R. wenig zu verhandeln. Sie sind im Grunde Standard und mit einem Teil der Gage pauschal abgegolten.

Was ist der Unterschied zwischen einem Dealmemo (s.o) und einem **Letter of Intend?** LOI ist eine im Grunde noch unverbindliche Absichtserklärung, in der die Schauspielerin ihre Bereitschaft erklärt, eine bestimmte ihr angebotene Rolle zu übernehmen, vorausgesetzt, es kann Einigkeit erzielt werden über Zeit, Gage und vertragliche Bestimmungen. Einen solchen LOI benötigen Produktionen manchmal, um ihr Projekt bei Fördergremien einreichen zu können.

Rückstellungsvertrag: Sehr beliebt für Hochschul- oder andere Low- und No—Budget-Projekte. Es wird eine Gage vereinbart, die aber erst ausgezahlt werden soll, wenn der Film Gewinne erzielt (was realistischer Weise nie geschieht). Aber Achtung, im Grunde ist bereits mit Vertragsunterzeichnung der Anspruch des Finanzamtes auf Lohnsteuer und der Sozialversicherungen auf Beiträge begründet. Die sind dann fällig, egal wann und ob der Film mal Gewinn erzielt. Also: lieber realistisch bleiben. Mindestens der Mindestlohn (8,50/Std.) sollte als Gage möglich sein und damit auch ein ganz normaler Schauspieler-,bzw. Angestelltenvertrag.

Vertreten durch: Meine Agentur verhandelt meinen Vertrag und meine Gage, dafür bezahle ich sie ja auch, oder? Im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Praxis ist das so. Nur: im juristischen Sinn darf niemand jemandes Rechte ohne weiters vertreten. Das dürfen im juristischen Sinne nur vom Staat dafür autorisierte Personen: Anwälte. Und die müssen dafür vorher jedesmal ein Mandat bei mir einholen. Was wir in der Praxis „Verträge und Gagen verhandeln“ und „vertreten durch“ nennen, ist nichts anderes, als dass die Vorstellungen über Gagen und Vertragsmodalitäten solange zwischen zwei Parteien hin und her übermittelt werden, bis ein gemeinsamer Nenner gefunden ist und ein Vertrag unterzeichnet werden kann (oder eben auch nicht). Dafür braucht man keine Juristen, sondern Erfahrung im Filmbusiness und eine Portion gesunden Menschenverstandes. Unterzeichnen und damit haften, tun Sie persönlich, egal was unter „vertreten durch“ steht. Sie müssen dann also auch wissen, was Sie da unterzeichnen, das gehört zum „Schauspiel als Beruf“.

... und Begriffe

Gage verhandeln: wie stelle ich das am geschicktesten an? Regel Nummer 2: Überlege nicht, wieviel Du *maximal* erzielen möchtest - sondern welche *Untergrenze* Du ansetzen musst. Ab wo Du also konsequent absagst, wenn diese auch nur um 1 Euro unterschritten würde. Damit erst kommen professionelle Fragen ins Spiel: Interessantes Projekt? Gute Rolle? Wer führt Regie? Aber auch (und genauso professionell): Wie hoch sind meine Lebenshaltungskosten? Ab wo kann ich es mir leisten, NEIN zu sagen? Dann ist das Verhandeln ein Spiel, bei dem jeder am Ende sein Gesicht wahren können.

Einstiegsgage: die wurde tarifvertraglich festgelegt. ARD+ZDF: 775,— (Buyout). Bei ZDF-Produktionen wird zwischen Buyout-Verträgen (MA) und Verträgen mit Wiederholungsvereinbarung unterschieden (MW). Die Einstiegsgage für Wiederholungsverträge beträgt 750,—. Auf längere Sicht lohnen sich aber die geringeren MW-Gagen. Denn jeder Film wird i.d.R. mehrfach wiederholt und jedes Mal erhalte ich bis zu 10 % meiner Gage überwiesen (bis zu einer gewissen Bemessungsgrenze), lebenslang. Ob MW oder MA ist allerdings nicht verhandelbar, ist also vorgegeben. ProSiebenSat1: Einstiegsgage 920,— (Buyout). Für Produktionen, die überdurchschnittlich gut gelaufen sind (hohe Werbeeinnahmen durch Wiederholungen), gibt es eine Erfolgsbeteiligung, die in die Deutsche Schauspielkasse, deska) eingezahlt und daraus wiederum an die Mitwirkenden verteilt wird. Die sog. Einstiegsgage ist keine Mindest- und auch keine Regelgagen. Jede Gage nach dem Einstieg muss individuell verhandelbar sein.

Vertragszeit: muss im Vertrag ausgewiesen sein. Sie meint nicht den gesamten Drehzeitraum, ist immer an meine individuellen Drehtagstermine gekoppelt und umfasst nach einem tariflich festgelegten Schlüssel zusätzliche sog. Leistungstage (für Vorbereitung, Kostümprobe etc.). 1 Drehtag ergibt z.B. 3 zusätzliche Leistungstage und damit eine Vertragszeitzeit über insgesamt 4 Tage. Das ist dann auch der Zeitraum, für den ich dem Produzenten exklusiv zur Verfügung stehen und über den er mich versichern muss. Die Vertragszeit (nicht die Anzahl der Drehtage) ist maßgeblich für meine Anwartschaft auf die Arbeitslosenversicherung und Rentenansprüche.

Priorität / Vorrang / Exklusivität: meint, dass ich ohne vorherige jeweilige Zustimmung des Produzenten in der Vertragszeit keine anderen Verpflichtungen eingehen kann. Die (Vertrags-) Zeit also, in der ich dem Produzenten uneingeschränkt zur Verfügung stehe.

Sperrtermine: Vorab alle Verpflichtungen, die bereits konkret verabredet sind und im Drehzeitraum sowie 2 Wochen davor und danach liegen, mit der Produktion abstimmen. Diese Sperrtermine unbedingt in den Vertrag mit aufnehmen lassen und vor Unterzeichnung noch mal prüfen. Der klassische „worst case“: Drehtage müssen verschoben werden und kollidieren mit anderen Verpflichtungen, nur weil die der Produktion vorher nicht bekannt waren.

Vertrag für Film-Schauspieler/innen

Schauspielervertrag

Grundsätzlich: was vorne draufsteht - das Etikett - ist unerheblich. Wichtig ist, dass der Vertrag die wesentlichen Grundpfeiler wiedergibt, die eine weisungsgebundene Tätigkeit unter steuerlichen, arbeitsrechtlichen und Sozialversicherungsaspekten definieren:

1. **wer mit wem**
2. **was** ist es (Format, Genre)
3. **wo, wann, wie lange**
4. **wieviele** Gage
5. **wofür**, bzw. was ist zu tun

ggf. Besondere Vereinbarungen und allgemeine Vertragsbedingungen

Datum, Ort, Unterschriften der Vertragspartner

(1. Wer)

Name der Firma

Adresse

- nachstehend Produktion genannt -

und

Name des Schauspielers / der Schauspielerin

Adresse (des Hauptwohnsitzes)

- nachstehend Vertragspartner genannt -

(ggf.) vertreten durch

Name der Agentur

Adresse

(2. Was, Format)

Produktion produziert die Fernsehserie

„Die Tulpencops“, Folge 357 (Staffel 15)

Prod.Nr. 36.360)

Produktion engagiert den VP als Schauspieler für die Rolle **Hubertus Obermoos**

(3. wo, wann, wie lange)

Die wesentlichen Dreharbeiten werden voraussichtlich in München, Rosenheim und Umgebung stattfinden (**Drehort**).

Drehzeit: 1. bis 31. August 2016

Anzahl der Drehtage: 5, davon garantierte Drehtage: 4

Voraussichtlichen Drehtage: 1. - 4. August 2016 und 28.8.2016

Vertragszeit: 30.07.16 bis 04.08.16 und 28. bis 31. August 2016. VP wird während der Vertragszeit sozialversichert. In dieser Vertragszeit inkludiert sind sog. **Zusatzleistungstage**, die auf der Basis der zw. Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der BA abgestimmten Zusatzleistungsformel berechnet werden.

Produktion ist nach vorheriger Absprache berechtigt, die Vertragszeit aus produktionsbedingten Gründen bis zu insgesamt **zehn Tagen vor- oder nachzuverschieben** oder in einem einem erforderlichen Umfang zu verlängern.

Darüberhinaus kann die Mitwirkung des VP auch **außerhalb der Vertragszeit** an Dreharbeiten, Proben- und Vorbereitungsarbeiten, Nach- und Neuaufnahmen, Synchronisierungsarbeiten sowie zur Herstellung eines Vorspanns oder Trailers erforderlich sein. Die Termine sind zwischen P und VP nach Treu und Glauben rechtzeitig abzustimmen.

Vorrang (Priorität): VP steht der Produktion im Vertragszeitraum vorrangig (mit **Priorität**), mit Ausnahme der genannten **Sperrtermine** zur Verfügung. Weitere vertragliche Verpflichtungen, die die Tätigkeit des Vertragspartners für Produktion gefährden oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Produktion. Zur Vermeidung von Kollisionen verpflichtet sich der VP Produktion über alle bestehenden und beabsichtigten Engagements im Zeitraum von jeweils 10 Tagen vor bzw. nach Ende der Vertragszeit zu informieren.

Produktion sind nachfolgend aufgeführte **Sperrtermine** bekannt: 05., 06., 07. 08 August 2016

Der VP steht auch **außerhalb der Vertragszeit** für PR- und Werbemaßnahmen sowie für Fototermine und Interviews, die in Zusammenhang mit der Produktion stattfinden, in angemessenem zeitlichen Rahmen nach vorheriger Absprache zur Verfügung.

(4. Wieviel)

Zur Abgeltung aller nach diesem Vertrag geschuldeten **Leistungen** und **Rechteinräumungen** erhält der Vertragspartner für jeden geleisteten Drehtag eine **pauschale Bruttovergütung** in Höhe von

Euro: 775,— (siebenhundertfünfundzsiebzig Euro).

Zahlung per Überweisung nach Anzahl der jeweils geleisteten Drehtage jeweils am Monatsende und nach Vorlage der **Steuernummer**, des **Sozialversicherungs-ausweises** und des **Personalstammblatte**.

- Ich versichere, dass ich deutscher Staatsbürger bin und steuerredlich Inländer bin.
- Ich besitze die _____ Staatsbürgerschaft.
- Mein Einkommen habe ich in _____ zu versteuern.
- Meine Steuernummer lautet _____.

Erläuterung:

Rechtseinräumung: Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte. Heißt also: alle!

Pauschale Bruttovergütung: vor Abzug von Steuer und Sozialabgaben, inklusive Abgeltung der Rechte, inkl. Abgeltung von Urlaubsansprüchen, Proben, Masken- und Kostümpuben.

Sozialversicherungsausweis: erhält man normalerweise automatisch, sobald man die erste sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt. Ansonsten bei der Krankenkasse oder Deutschen Rentenversicherung zu beantragen (siehe FAQ).

Steuernummer: kann man nicht beantragen, wird einem vom Finanzamt zugewiesen. Bei erstem Engagement entsprechendes Feld einfach freilassen. Wird man selbstständig / freiberuflich muss man beim FA einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beantragen, dann bekommt man die Steuernummer zugewiesen (siehe FAQ).

(5. Wofür, bzw. was ist zu tun)

(dafür, dass ich imstande bin, die Rolle zu verkörpern, bzw. den Vertrag zu erfüllen - also für meine Leistung. Aber auch für die Abtretung meiner Rechte an die Produktion.)

Der VP **hat das Drehbuch gelesen** und erklärt in Kenntnis des Inhalts, dass er die Rollenanforderung von seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten und auch sonst in jeder Hinsicht, d.h. beispielsweise physisch und psychisch, erfüllen kann und **in der Lage ist, die Rolle ohne Einschränkung zu erfüllen**. Der VP ist Produktion gegenüber insoweit unverzüglich zur Offenbarung ev. Einschränkungen verpflichtet.

Der VP räumt Produktion an sämtlichen in seiner Person und im Rahmen seiner Darbietung entstehenden **Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte** die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung der Produktion oder Teilen hiervon in allen Medien ein.

Erläuterung:

Urheberrechte: wenn ich selber Sätze erfinde, also an dem Werk direkt beteiligt bin.

Leistungsschutzrecht: dem Urheberrecht verwandt, das heißt, meine schauspielerische Leistung trägt dazu bei, dass es das Werk - den Film - überhaupt gibt. Und da diese Leistung geschützt ist, also Geldwert ist, muss die Produktion sie mir vergüten, wenn sie sie auch verwerten möchte.

Persönlichkeitsrecht: Mein Recht am eigenen Bild, das Recht auf meinen Namen, an meiner Stimme, auf meine Privat- und Intimsphäre (dass mich plötzlich jeder draußen anredet) - alle Rechte, die der Entfaltung und dem Schutz meiner Persönlichkeit dienen. Der Erwerb diese Rechte „buyouts“ ist in der Werbung teurer als die Vergütung der Leistung.

Sonstige Rechte: etwa, dass mit dem Film oder Ausschnitten davon auch Produkte hergestellt und verkauft werden dürfen (Merchandising).

Besondere Vereinbarungen (nur zum Teil verhandelbar)

- Anlagen, z.B. Allgemeine Vertragsbedingungen, Wiederholungshonorare, Sicherheitstechnische Bestimmungen (nicht vhb)
- PR, Werbung, Merchandising (der Umfang ist vhb)
- Synchron (z.T. vhb, dass zumindest das Recht auf Synchronisierung der eigenen Sprache besteht)
- Namensnennung (und Platzierung in Vor- und/oder Abspann) (nur von Stars vhb)
- Aufenthalt am Drehort (von Hauptdarstellern, vhb)
- Reise- und Unterkunft (Anzahl der Reisen, Konditionen) (z.T. vhb)
- Abzüge von der Gage, bzw. Diätenzahlungen (nicht vhb)
- ggf. Rückstellungsvereinbarung (Achtung ist nur eine Zahlungsmodalität, kein Anstellungsvertrag)
- Wahrung der Rollenkontinuität (nicht vhb)
- Mitgliedschaft in der GVL, Pensionskasse (nicht vhb, wenn Mitgliedschaft besteht)
- Ausfallversicherung (nicht vhb)
- Leistungsverzicht (dass der Produzent auf meine Mitwirkung verzichten kann, er muss mich dann allerdings dennoch bezahlen (nicht vhb)
- Drehtagausfall (nach Tarifrecht - nicht vhb)
- Productplacement (nicht vhb)
- Vertraulichkeitsklausel (nicht vhb, aber in Bezug auf Verschwiegenheit über Gagen gerichtlich unwirksam)
- Produktionsübernahme (nicht vhb)

Allgemeine Vertragsbedingungen

als Bestandteil des Vertrages, i.d.R nicht verhandelbar

- Auswertung in allen Medien
- Werkbearbeitungs-, Übersetzungs- und Veröffentlichungsrecht
- Weiterentwicklungsrecht
- Druckrechte
- Öffentlichen Vorführung (Theater, Kino)
- Bildtonträgerrechte (Videogrammrechte - DVD)
- Senderecht (Fernsehrechte)
- Öffentliche Zugänglichmachung (On Demand Rechte)
- Vervielfältigungsrecht
- Bearbeitungs- und Synchronisationsrechte
- Werbung und Klammerteilauswertung
- Merchandising-Rechte
- Tonträgerrechte
- Bühnen- oder Hörspielrechte
- Auswertung mittels noch unbekannter Nutzungsarten

Adressen, Beratung

BA	Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-und-arbeit-finden
BFFS	Bundesverband Schauspiel e.V. Bühne, Film, Fernsehen, Sprache www.bffs.de
BVK	Bayerische Versorgungskammer auch genannt: Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, kurz: Bühnenversorgung www.buehnenversorgung.de
Deutsche Rentenversicherung	www.deutsche-rentenversicherung.de
ensemble-netzwerk e.V.	www.ensemble-netzwerk.de
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten www.gvl.de
KSK	Künstlersozialkasse www.kuenstlersozialkasse.de
Künstlerrat Stefan Kuntz ,	Buchempfehlung: Stefan Kuntz, Survival Kit für Künstlerinnen und Publizisten, Bergisch-Gladbach 2016 Stefan Kunz www.kuenstlerrat.de
LH	Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. www.vlh.de
Pensionskasse Rundfunk	www.pensionskasse-rundfunk.de
VdA	Verband der Agenturen für Film, Fernsehen und Theater www.verband-der-agenturen.de
VDS	Verband deutscher Sprecher www.sprecherverband.de
VDSA	Verband Deutscher Schauspieler Agenturen www.schauspieler-agenturen.de
ver.di TV	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft www.verdi.de/verditv
ZAV	ZAV Künstlervermittlung Film / TV / Schauspiel / Oper / Musical / Show / Werbung www.ba-kuenstlervermittlung.de

Verfasser

Daniel Philippen
ZAV Schauspielvermittler Film / TV

ZAV Künstlervermittlung München

Kapuzinerstraße 26, 80337 München

Telefon +49 (0)89 381 707 19

Mobil +49 (0)176 430 648 52

Email daniel.Philippen@arbeitsagentur.de

Stand: März 2017